



INTREAL Luxembourg
Conflict of Interests Policy -
Richtlinie zum Umgang mit
Interessenkonflikten

Stand: 15.10.2023

INTREAL

Inhaltsverzeichnis

1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	1
2	ANWENDUNGSBEREICH	1
2.1	Verantwortlichkeiten zum Interessenkonfliktmanagement und von Interessenkonflikten	1
3	INTERESSENKONFLIKTMANAGEMENT	1
3.1	Identifizierung von potenziellen Interessenkonfliktsituationen	2
3.2	Potenzielle Interessenkonfliktsituationen	2
3.3	Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten	3
4	OFFENLEGUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN	3

1 Gesetzliche Grundlagen

Die IntReal Luxembourg S.A. („INTREAL LUX“) ist gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen verpflichtet, wirksame Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, umzusetzen und anzuwenden.

Gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorgaben sind Verwaltungsgesellschaften dazu verpflichtet, mögliche sich auf Dienstleistungen auswirkende Interessenkonflikte zu managen, um die Dienstleistungen den Kunden in einem integren Umfeld anbieten zu können und sich aus mangelnder Integrität der Gesellschaft möglicherweise ergebende Beeinträchtigungen von Kundeninteressen zu vermeiden. Hierzu sind potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren, effektive Vorkehrungen zur Bewältigung zu ergreifen und gegebenenfalls den betroffenen Kunden gegenüber offen zu legen.

Die INTREAL LUX ist verpflichtet, ihre Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten intern zu fixieren und deren Grundaussagen den Kunden mitzuteilen. Diese Richtlinie spezifiziert die Grundsätze und Verfahren, mit denen potenzielle Interessenkonflikte identifiziert, gesteuert und überwacht werden.

2 Anwendungsbereich

2.1 VERANTWORTLICHKEITEN ZUM INTERESSENKONFLIKTMANAGEMENT UND VON INTERESSENKONFLIKTEN

Für die regelmäßige Erhebung potenzieller Interessenkonflikte, in welche alle Bereiche der Gesellschaft einzubeziehen sind, und die Implementierung der notwendigen Maßnahmen ist grundsätzlich die Compliance-Funktion zuständig.

Die Verletzung der INTREAL LUX obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Management von potenziellen Interessenkonflikten kann neben den regulatorischen Konsequenzen zu einem erheblichen Vertrauensverlust auf Seiten der Kunden führen und damit einen erheblichen Schaden für die INTREAL LUX zur Folge haben. Sollten sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben, die im Rahmen der von der Compliance Funktion regelmäßig durchgeführten Analysen keine Berücksichtigung gefunden haben, ist daher jeder Mitarbeiter der INTREAL LUX, dem solche potenziellen Interessenkonflikte zur Kenntnis gelangen, verpflichtet, diese unverzüglich der Compliance Abteilung mitzuteilen.

Die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten obliegt den einbezogenen Fachbereichen. Auch hier ist der jeweilige Abteilungsleiter verantwortlich.

3 Interessenkonfliktmanagement

Im Rahmen der Erbringung unserer Dienstleistungen steht die Wahrung der Kundeninteressen im Vordergrund. Interessenkonflikte lassen sich bei einer Verwaltungsgesellschaft nicht immer ausschließen. Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft in Übereinstimmung mit geltendem Recht und aufsichtsrechtlichen Verlautbarungen Richtlinien erarbeitet, wie Interessenkonflikte vermieden bzw. mit Interessenkonflikten umgegangen wird.

Um zu vermeiden, dass Interessenkonflikte die Dienstleistungen beeinflussen, haben sich die für INTREAL LUX handelnden Personen auf hohe ethische Standards verpflichtet. Erwartet werden je-derzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere die Beachtung des Anlegerinteresses.

Die der INTREAL LUX anvertrauten Investmentvermögen werden, sofern die Investmentvermögen selbst keine andere Regelung getroffen haben, unabhängig von Weisungen Dritter ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes betreut. Die für INTREAL LUX handelnden Personen sind stets gehalten, Interessenkonflikte durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden und gegebenenfalls zu neutralisieren oder offenzulegen.

3.1 IDENTIFIZIERUNG VON POTENZIELLEN INTERESSENKONFLIKTSITUATIONEN

Interessenkonflikte können sich im Rahmen der Tätigkeit der Gesellschaft – nicht ausschließlich zwischen

- 1) der Gesellschaft mitsamt ihren Führungskräften, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Gesellschaft verbunden ist, und den von ihr verwalteten Fonds oder den Anlegern dieser Fonds
- 2) den Fonds oder den Anlegern dieser Fonds und einem anderen Fonds oder den Anlegern jenes Fonds;
- 3) den Fonds oder den Anlegern dieser Fonds und einem anderen Kunden der Gesellschaft;
- 4) zwei Kunden der Gesellschaft ergeben.

3.2 POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTSITUATIONEN

Zu den potenziellen Interessenkonflikten zählen unter anderem, aber nicht abschließend:

- 1) Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft im Rahmen von erfolgsabhängigen Vergütungen
- 2) Mitarbeitergeschäfte aufgrund von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind
- 3) Zuwendung an Mitarbeiter der Gesellschaft, die die Ausübung Ihrer Tätigkeiten beeinflussen können
- 4) Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance (window dressing)
- 5) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von der Gesellschaft verwalteten Fonds
- 6) Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Fonds
- 7) Ausübung von Organtätigkeiten in den von der Gesellschaft verwalteten Fonds
- 8) Gleichzeitige Verantwortung von Geschäftsführern oder Mitarbeiter für Bereiche, die zu einem Interessenkonflikt führen können
- 9) Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- 10) Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Prozesse, Systeme und internen Kontrollen:
 - a) Interessenkonflikte die sich aus der Vergütung oder persönlichen Transaktionen der betreffenden Mitarbeiter ergeben,

- b) Interessenkonflikte, die zu Greenwashing, Verkäufen unter Vorgabe falscher oder irreführender Behauptungen oder falschen Darstellungen von Anlagestrategien führen könnten
- c) Interessenkonflikte zwischen verschiedenen AIF, die von demselben AIFM verwaltet werden

3.3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Die Gesellschaft hat folgende Richtlinien erlassen, in der entsprechende Regelungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten getroffen werden:

1. **Regelungen zur Vergütung**
2. **Überwachung von Mitarbeitergeschäften**
3. **Beschränkung der Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft**
4. **Hinweisgebersystem**
5. **Beschränkung der Geschäfte zwischen der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds**
6. **Verhaltensregeln bei Ausübung von Organtätigkeiten in den von der Gesellschaft verwalteten Fonds**
7. **Code of Conduct**
8. **Maßnahmen bei Rücknahme von Anteilen**
9. **Marktgerechtigkeit**
10. **Interessenkonflikt-Matrix**
11. **Regelmäßige Überprüfung**

Die konkreten Regelungen und Bestimmungen sind in der jeweiligen von der IntReal Luxembourg erstellten Richtlinie enthalten.

4 Offenlegung von Interessenkonflikten

Bestehen im Einzelfall konkrete Interessenkonflikte gegenüber einem Kunden, die nicht durch organisatorische und vertragliche Maßnahmen vermieden werden können, so sind diese nach allgemeiner Art und Herkunft dem Anleger offenzulegen.

Die Offenlegung hat unaufgefordert schriftlich und vor dem Geschäftsabschluss zu erfolgen, um dem Kunden die Entscheidung zu ermöglichen, ob er trotzdem die konfliktbehaftete Dienstleistung in Anspruch nehmen möchte.